

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)  
(Entwässerungssatzung -EWS-)  
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA- Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Entwässerungssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, vom 01.12.2022 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.12.2022 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 hinzugefügt.

§ 4 Abs. 5 lautet: „Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die AWA-Ammersee können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 05.12.2024  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller  
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier  
Vorstand